

Verabschiedet durch die Dept. Konf. am 4. März 2020

Geschäftsordnung des Departements Bau, Umwelt und Geomatik (D-BAUG)

vom 14. Dezember 2016 (Stand 4. März 2020)

Das Departement D-BAUG,

gestützt auf Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung über die Organisation der ETH Zürich (OV) vom 16. Dezember 2003¹,

gibt sich die folgende Geschäftsordnung:

1. Begriff und Zusammensetzung

Art. 1 Begriff (Art. 29 OV)

¹ Das Departement Bau, Umwelt und Geomatik (D-BAUG) ist eine Unterrichts- und Forschungseinheit der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich).

² Es stellt die organisatorische Zusammenfassung der im Bereich der Bauingenieurwissenschaften, Umweltingenieurwissenschaften, Geomatik und Planungswissenschaften tätigen Hochschulangehörigen dar.

Art. 2 Zusammensetzung (Art. 43, 44 OV und Anhang)

Das Departement setzt sich aus folgenden Instituten sowie regulären und assoziierten Departementsangehörigen zusammen:

a. Institute:

1. Institut für Bau- und Infrastrukturmanagement (IBI);
2. Institut für Baustatik und Konstruktion (IBK);
3. Institut für Baustoffe (IfB);
4. Institut für Geodäsie und Photogrammetrie (IGP);
5. Institut für Geotechnik (IGT);
6. Institut für Umweltingenieurwissenschaften (IfU);
7. Institut für Kartografie und Geoinformation (IKG);
8. Institut für Raum- und Landschaftsentwicklung (IRL);
9. Institut für Verkehrsplanung und Transportsysteme (IVT);
10. Versuchsanstalt für Wasserbau, Hydrologie und Glaziologie (VAW).

b. Reguläre Departementsangehörige:

1. Die von der Schulleitung dem Departement zugeteilten Professoren und Professorinnen und die weiteren Mitglieder des Lehrkörpers des Departementes;

¹ RSETHZ 201.021

2. Die Mitglieder des akademischen Mittelbaus der dem Departement zugeteilten Institute und Professuren sowie der departementseigenen Einrichtungen;
3. Die eingeschriebenen Studierenden und Hörer/innen der Studiengänge des Departementes;
4. Die administrativen und technischen Mitarbeiter/innen der dem Departement zugeteilten Institute und Professuren sowie der departementseigenen Einrichtungen.

c. Assoziierte Departementsangehörige

Die allgemeine Stellung der assoziierten Mitglieder im Departement ist in Art. 44 OV bzw. nachfolgend in Art. 24 geregelt. Deren Rechte und Pflichten sind nachfolgend in Art. 10 Abs. 1 lit. f und Art. 11 Abs. 4 festgehalten.

2. Aufgaben (Art. 31 bis 36 OV)

Art. 3 Planung

Das Departement fördert die Stellung und die Integration seines Wissenschaftsbereiches in Forschung und Lehre der ETH Zürich, indem es insbesondere:

- a. die Entwicklungstendenzen beobachtet und sie in Forschung und Lehre einfliessen lässt;
- b. die daraus folgenden Bedürfnisse des Departements zuhanden des Vizepräsidenten für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen formuliert und die Personal-, Raum- und Investitionsmittelplanung erstellt;
- c. bei der Planung und Besetzung von Professuren mitwirkt.

Art. 4 Lehre

¹ Das Departement trägt die Verantwortung für seine Studiengänge sowie für seine Weiterbildungskurse.

² Es betreut den Unterricht in seinem Fachgebiet für die übrigen Studiengänge der ETH Zürich in Absprache mit den verantwortlichen Departementen und beteiligt sich an interdepartementalen Studiengängen.

³ Es setzt seine Mittel und diejenigen seiner Angehörigen aufgrund der Bedürfnisse der Studiengänge nach Absatz 1 und 2 ein.

⁴ Es ermöglicht den Erwerb von Doktordiplomen gemäss der Doktoratsverordnung ETH Zürich².

⁵ Es fördert die Mobilität der Studierenden.

⁶ Es fördert die Information über die Lehrtätigkeit seiner Angehörigen.

Art. 5 Forschung

¹ Das Departement schafft im Rahmen seiner Möglichkeiten optimale Arbeitsbedingungen für seine Institute und Professuren und übt Koordinationsaufgaben aus.

² Es fördert die Information über die Forschungstätigkeit seiner Angehörigen und das Verständnis für seine Wissenschaftsbereiche in der Öffentlichkeit.

² RSETHZ 340.31 / SR 414.133.1

Art. 6 Mittelverteilung

Das Departement regelt nach Anhörung der betroffenen Einheiten die interne Zuteilung der dem Departement zugesprochenen Personal- und Betriebsmittel, sonstigen Kredite und Räume. Letztere vorbehältlich entsprechender Vereinbarungen gemäss Art. 11b Abs. 4 OV.

Art. 7 Departementseigene Einrichtungen

¹ Das Departement führt folgende gemeinsame Einrichtungen:

- a. Stabsstellen und Sekretariate;
- b. Werkstätten;
- c. Arbeitsräume für Studierende;
- d. Computereinrichtungen;
- e. Versuchsanlagen und Labors;
- f. Lager.

² Es setzt diese für den Unterricht in seinen Disziplinen ein und stellt sie seinen Mitgliedern für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zur Verfügung.

3. Organe (Art. 45 bis 57 OV)**Art. 8 Organe**

¹ Die Organe des Departements sind

- a. der Departementsvorsteher/die Departementsvorsteherin;
- b. die Departementsleitung;
- c. die Departementskonferenz;
- d. die Vorsteherkonferenz;
- e. die Professorenkonferenz;
- f. die Unterrichtskommission;
- g. die Notenkonzferenz;
- h. die Studiendirektoren/Studiendirektorinnen;
- i. der Dokoratsausschuss³;
- j. die Zulassungsausschüsse⁴;
- k. die Beförderungskommission;
- l. die Zukunftskommission
- m. weitere von der Departementskonferenz eingesetzte Ausschüsse, wie z.B. den Departementsausschuss, das Advisory Board, etc.

² Unter Beachtung der technischen Voraussetzungen (Sicherheit, Verbindungsqualität, Vertraulichkeit etc.) wird für Mitglieder der einzelnen Organe, die sich zum Sitzungszeitpunkt schriftlich begründet nicht am Sitzungsort einfinden können, Bildschirmanwesenheit (Videokonferenz) mit physischer Anwesenheit gleichgesetzt. Über die Akzeptanz der Videokonferenz entscheidet jeweils ein Quorum von 2/3 der vor Ort Anwesenden. Anders lautende übergeordnete Bestimmungen sind vorbehalten⁵.

³ Art. 4 Abs. 1 Doktoratsverordnung (RSETHZ 340.31 / SR **414.133.1**)

⁴ Art. 24 Abs. 2 Weisung Zulassung zum Master-Studium vom 1. Nov. 2011

⁵ Gemäss Beschluss Departementskonferenz vom 04.03.2020

3.1 Departementskonferenz (Art. 46-48 OV)

Art. 9 Aufgaben der Departementskonferenz

¹ Die Departementskonferenz ist das oberste Organ des Departements.

² Die Departementskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie formuliert die Planung und den Mittelbedarf des Wissenschaftsbereichs zuhanden des Präsidenten der ETH Zürich bzw. des Vizepräsidenten für Forschung;
- b. Sie verabschiedet auf Antrag der Vorsteherkonferenz das jährliche Budget zuhanden des Vizepräsidenten für Finanzen & Controlling und die Mittelzuteilung zuhanden des Departementsvorstehers.
- c. Auf Antrag der Unterrichtskommission verabschiedet sie die Studienreglemente zuhanden der Schulleitung, sowie die zugehörigen Verzeichnisse der Lehrveranstaltungen und Kreditzuteilungen zuhanden des Rektors/der Rektorin;
- d. Sie stellt Antrag auf Erteilung von Lehraufträgen und auf Einladung von Gastdozenten/Gastdozentinnen;
- e. Sie beantragt bei den zuständigen Stellen Auszeichnungen und die Ausrichtung von Preisen und Prämien an Studierende;
- f. Sie entscheidet über die Erteilung oder Verweigerung des Doktordiploms⁶ und der damit zusammenhängenden Auszeichnungen;
- g. Sie erlässt eine Geschäftsordnung für das Departement, die der Genehmigung des Präsidenten/der Präsidentin bedarf;
- h. Sie beantragt dem Präsidenten/der Präsidentin die Ernennung des Departementsvorstehers/der Departementsvorsteherin, des Stellvertreters/der Stellvertreterin sowie des/der Departementsdelegierten gemäss Art. 21 Abs. 3 (im Rang eines zweiten Stellvertreters/einer Stellvertreterin des/der Departementsvorsteher/in);
- i. Sie wählt aus den dem Departement angehörenden ordentlichen und ausserordentlichen Professoren/Professorinnen Studiendirektoren/innen für eine Amtsdauer gemäss Art. 23 Abs. 5;
- j. Sie formuliert die Umschreibung von Professuren und macht Vorschläge für die Zusammensetzung von Berufungskommissionen zuhanden des Präsidenten/der Präsidentin, wobei sie mindestens ein Mitglied der Zukunftskommission für jede Berufungskommission vorschlägt⁷;
- k. Sie wählt die Mitglieder des Doktoratsausschusses⁸ und der Zulassungsausschüsse⁹ und setzt bei Bedarf weitere Ausschüsse oder Kommissionen ein;
- l. Sie entscheidet über Assoziierungen.

Art. 10 Zusammensetzung der Departementskonferenz

¹ Die Departementskonferenz setzt sich aus Departementsangehörigen zusammen, nämlich aus:

- a. Allen dem Departement angehörenden ordentlichen, ausserordentlichen, Assistenz- und Titularprofessoren/Professorinnen;
- b. Drei Vertretern/innen der weiteren Mitglieder des Lehrkörpers des Departements;
- c. Vier Mitglieder der Mittelbauvereinigung ASB (Association of Scientific Staff at D-BAUG) als Vertreter des akademischen Mittelbaus (Assistierende, Doktorierende, Post-Doktorierende, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) des Departements, wobei zwei davon Doktorierende sein sollen;
- d. Je zwei Mitgliedern der Studierendenvereinigungen AIV und GUV als Vertreter der Studierenden und Hörer/innen des Departementes;

⁶ Art. 30 Doktoratsverordnung (RSETHZ 340.31 / SR 414.133.1)

⁷ Gemäss Beschluss der Professorenkonferenz vom 5. Juni 2019

⁸ Art. 4 Abs. 3 Doktoratsverordnung (RSETHZ 340.31 / SR 414.133.1)

⁹ Art. 24 Abs. 2 Weisung Zulassung zum Master-Studium vom 1. Nov. 2011

- e. Drei Vertretern/innen der administrativen und technischen Mitarbeiter/innen des Departements;
- f. Den assoziierten Departementsangehörigen.

² Die in Absatz 1 Buchstaben b bis e genannten Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen werden nach eigenen Wahlreglementen bestimmt. Es ist auf eine gleichmässige Vertretung der Studiengänge zu achten. Die Gruppen bzw. die weiteren Mitglieder des Lehrkörpers geben ihr Wahlreglement der Departementskonferenz bekannt und informieren den Departementsvorsteher/die Departementsvorsteherin jeweils auf Semesterende über Rücktritte und neugewählte Vertreter/innen. Als Verzeichnis der Wahlberechtigten gelten die Anstellungslisten des IB Personal und die Verzeichnisse der Studierenden und der Mitglieder des Lehrkörpers des Rektorats.

³ Die Departementskonferenz zieht bei der Behandlung von Geschäften, welche Dienstleistungen anderer Departemente betreffen, die entsprechenden Vertreter des Lehrkörpers bei.

Art. 11 Sitzungsordnung der Departementskonferenz

¹ Die Departementskonferenz tritt normalerweise zweimal im Semester zusammen, dazu auf Verlangen

- a. des Departementsvorstehers/der Departementsvorsteherin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin oder des/der Departementsdelegierten gemäss Art. 21 Abs. 3;
- b. der Studiendirektoren/Studiendirektorinnen;
- c. eines Drittels ihrer Mitglieder.

² Die Departementskonferenz kann gültig beschliessen, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder (ohne Assoziierte und Vertreter/innen anderer Departemente) anwesend ist.

³ Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Änderungen von Anträgen, gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

⁴ Die assoziierten Mitglieder und die Vertreter/innen anderer Departemente, welche Dienstleistungen zugunsten des D-BAUG erbringen, werden bei der für die Einberufung und die Beschlussfähigkeit notwendigen Zahl nicht mitgezählt. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁵ Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

⁶ Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, in das die Departementsangehörigen Einsicht nehmen können.

3.2 Professorenkonferenz (Art. 49 OV)

Art. 12 Aufgaben und Zusammensetzung der Professorenkonferenz (PK)

¹ Die Professorenkonferenz hat folgende Aufgaben:

- a. sie beantragt die Ernennung von Assistenzprofessoren/Assistenzprofessorinnen zu ausserordentlichen oder ordentlichen Professoren/Professorinnen;
- b. sie kann die Beförderung von ausserordentlichen zu ordentlichen Professoren/Professorinnen beantragen;
- c. sie äussert sich zur Beförderung von ausserordentlichen zu ordentlichen Professoren/Professorinnen, welche der Präsident/die Präsidentin von sich aus in Aussicht nimmt;
- d. sie stellt Antrag auf Verleihung des Professortitels;
- e. sie prüft Habilitationsgesuche und stellt Antrag auf Erteilung der Venia legendi;

- f. sie stellt Antrag auf Verleihung des Ehrendoktorats gemäss der Doktoratsverordnung ETH Zürich¹⁰ sowie auf Ernennung zum Ehrenrat;
- g. sie entscheidet auf Antrag der Departementsleitung über die Anstellung von „Executives in Residence“ (als Lehrbeauftragte mit besonderen Aufgaben in der Lehre);
- h. sie wählt die nicht von Amtes wegen bestimmten Mitglieder der Zukunftskommission¹¹.
- i. Sie äussert sich zu Anträgen auf Festanstellung von wissenschaftlichen Mitarbeitenden an die Schulleitung der ETH Zürich und zu Anträgen an die Abt. Personal betreffend Festanstellungen von technisch-administrativen Mitarbeitenden.¹²

² Der Professorenkonferenz gehören alle ordentlichen, ausserordentlichen Professoren/Professorinnen, alle Assistenz- und Titularprofessoren/Professorinnen des Departements sowie die assoziierten (Assistenz)Professoren/Professorinnen mit Stimmrecht an.

³ Ernennungs- und Beförderungsanträge, die ausserordentliche Professoren/Professorinnen betreffen, werden in einer engeren Professorenkonferenz behandelt, die nur die ordentlichen Professoren/Professorinnen, umfasst.

⁴ Ernennungs- und Beförderungsanträge, die Assistenzprofessoren/Assistenzprofessorinnen betreffen, werden in einer engeren Professorenkonferenz behandelt, die nur die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren/Professorinnen umfasst.¹³

Art. 13 Sitzungsordnung der Professorenkonferenz

¹ Die Professorenkonferenz tritt auf Einladung des Departementsvorstehers/der Departementsvorsteherin, seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin oder des/der Departementsdelegierten oder auf Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder zusammen. Die assoziierten Mitglieder werden bei der für die Einberufung notwendigen Zahl nicht mitgezählt.

² Die Professorenkonferenz kann gültig beschliessen, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die assoziierten Mitglieder werden bei der für die Beschlussfähigkeit notwendigen Zahl nicht mitgezählt.

³ Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

⁴ Für das Besetzungsverfahren von Assistenzprofessoren mit Tenure Track und ohne Tenure Track gelten gesonderte Quorumsbestimmungen¹⁴.

⁵ Für Anträge und Vorschläge der Zukunftskommission gelten gesonderte Quorumsbestimmungen gemäss Art. 24 Abs 3 und Art. 25 Abs 1.

⁶ Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

⁷ Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

¹⁰ RSETHZ 340.31 / SR **414.131.1**

¹¹ Gemäss Beschluss Professorenkonferenz vom 5. Juni 2019

¹² Entspricht ehemaligem Art. 22 Abs. 3 (GeO BAUG 14.12.2016)

¹³ Art. 9 lit. a Richtlinien des Präsidenten über das Assistenzprofessuren-System an der ETH Zürich (RSETHZ 510.21).

¹⁴ Art. 8 Abs.12 Richtlinien des Präsidenten über das Assistenzprofessuren-System an der ETH (RSETHZ 510.21).

3.3 Unterrichtskommission (Art. 50-52 OV)

Art. 14 Aufgaben der Unterrichtskommission

Die Unterrichtskommission nimmt regelmässig zum Studienbetrieb Stellung und beantragt der Departementskonferenz Änderungen an studienbezogenen Reglementen sowie die zugehörigen Verzeichnisse der Lehrveranstaltungen und Kreditzuteilungen. Sie kann Befragungen der Studierenden durchführen und der Departementskonferenz Verbesserungen des Studienbetriebes vorschlagen.

Art. 15 Zusammensetzung der Unterrichtskommission

¹ Die Unterrichtskommission setzt sich paritätisch zusammen aus vier Vertretern/Vertreterinnen der Professoren/Professorinnen und je vier Vertretern/Vertreterinnen der Hochschulgruppen, gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 und 3.

² Die Studiendirektoren/innen der Bachelor- und Master-Studiengänge des D-BAUG sind von Amtes wegen als Vertreter/Vertreterinnen der Professoren/Professorinnen als Mitglieder der Unterrichtskommission gewählt. Die Wahl ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen, der Vertreter/Vertreterinnen des akademischen Mittelbaus sowie der Studierenden und Hörer/innen gemäss Absatz 1 sowie deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen erfolgt nach gruppeneigenen Verfahren.

³ Die Unterrichtskommission zieht bei der Behandlung von Änderungen an studienbezogenen Reglementen, welche Dienstleistungen anderer Departemente betreffen, die entsprechenden Mitglieder des Lehrkörpers mit beratender Stimme bei.

⁴ Sie konstituiert sich selbst.

Art. 16 Arbeitsgruppen der Unterrichtskommission

Die Unterrichtskommission kann für die Behandlung von Fragen, welche nur einzelne Studiengänge betreffen, Arbeitsgruppen einsetzen.

3.4 Notenkonferenz und Ermessensausübung bei der Leistungsbewertung (Art. 53, 54 OV; Art. 19 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich)

Art. 17 Zusammensetzung, Aufgaben und Zeitpunkt der Notenkonferenz

¹ Zusammensetzung und Aufgaben der Notenkonferenz richten sich nach den Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung der ETH Zürich¹⁵, namentlich gilt:

- a. Das Departement führt die Notenkonferenz gleichzeitig für alle Bachelor-Studiengänge durch.
- b. Für die Basisprüfung sowie für jeden Prüfungsblock bilden die beteiligten Examinatoren und Examinatorinnen zusammen mit dem/der zuständigen Studiendirektor/in die Notenkonferenz.
- c. Pro Bachelor-Studiengang wird auch eine Vertretung der Studierenden als Beobachter/in zur Notenkonferenz eingeladen.
- d. Die Notenkonferenz entscheidet auf der Grundlage der Notenansprüche der Examinatoren und Examinatorinnen über die Bewertung der einzelnen Prüfungen im Rahmen der Basisprüfungen bzw. der Prüfungsblöcke der Bachelor-Studiengänge.
- e. Die Notenkonferenz findet unmittelbar nach Abschluss einer Prüfungssession statt.

¹⁵ Art. 19 Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich (RSETHZ 322.021 / SR 414.135.1).

² Bei anderen Prüfungen, deren Nichtbestehen zum Ausschluss aus einem Studiengang führen kann, fordert der/die Studiendirektor/in den betreffenden Examinatoren/die betreffende Examinatorin schriftlich auf, seinen/ihren Ermessensspielraum bei der Leistungsbewertung rechtskonform auszuüben.

3.5 Departementsvorsteher/Departementsvorsteherin (Art. 56 OV)

Art. 18 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Departementsvorstehers / der Departementsvorsteherin ¹⁶

¹ Der Vorsteher/die Vorsteherin vertritt das Departement nach aussen;

² Er/sie nimmt an der Departementsvorsteherkonferenz teil;

³ Er/sie ist verantwortlich für die Qualitätssicherung des Departements;

⁴ Er/sie ist verantwortlich für das Risikomanagement des Departements;

⁵ Der Departementsvorsteher/die Departementsvorsteherin hat in der Departementskonferenz, der Vorsteherkonferenz sowie der Professorenkonferenz den Vorsitz und bereitet die Geschäfte vor;

⁶ Er/sie vollzieht bzw. überwacht die Beschlüsse der Departementsorgane;

⁷ Er/sie gehört in der Regel den Berufungskommissionen an;

⁸ Er/sie hat im Rahmen der dem Departement zugesprochenen Mittel die im Finanzreglement der ETH Zürich ¹⁷ erwähnten Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten;

⁹ Gemäss Antrag der Vorsteherkonferenz und nach dessen Verabschiedung durch die Departementskonferenz teilt er/sie die Mittel den Instituten, Professuren und Studiengängen zu und ist für deren zweckmässige Verwendung verantwortlich;

¹⁰ Ihm/ihr sind die gemeinsamen Einrichtungen und das zugehörige Personal gemäss Artikel 7 und der/die Departementskoordinator/in ¹⁸ und der/die Departementscontroller/in unterstellt;

¹¹ Er/sie ist zuständig für alle Angelegenheiten des Departementes, die gemäss der Organisationsverordnung ETH Zürich ¹⁹ oder der Geschäftsordnung des Departementes nicht einem anderen Organ zugewiesen sind;

¹² Er/sie bestätigt die Wahl der Institutsvorsteher/innen und genehmigt Institutssatzungen;

¹³ Er/sie ist verantwortlich für den Internetauftritt des Departements.

3.6. Departementsleitung

Art. 19 Aufgaben der Departementsleitung

Die Departementsleitung unterstützt den Vorsteher/die Vorsteherin in allen Bereichen und Aufgaben gemäss Art. 18, insbesondere in strategischen Fragen. Die Leitung entscheidet, welches Organ gemäss Art. 8 Geschäfte ohne feste Zuständigkeit behandelt. ²⁰

¹⁶ Vgl. Funktionsbeschreibung Departementsvorsteher/in vom 29. März 2011.

¹⁷ RSETHZ 245

¹⁸ Art. 36 Abs. 1 OV (RSETHZ 201.021)

¹⁹ RSETHZ 201.021

²⁰ Gemäss Beschluss der Professorenkonferenz vom 5. Juni 2019

Art. 20 Zusammensetzung der Departementsleitung

Die Departementsleitung besteht aus dem/der Departementsvorsteher/in, dessen Stellvertreter/in und dem/der Departementsdelegierten gemäss Art. 21 Abs. 3.

Art. 21 Ernennung / Wahl der Departementsleitung

¹ Der Präsident/die Präsidentin ernennt auf Antrag der Departementskonferenz aus den dem Departement angehörenden ordentlichen und ausserordentlichen Professoren/Professorinnen den Vorsteher/die Vorsteherin und den Stellvertreter/die Stellvertreterin für eine Amtsdauer von zwei bzw. drei Jahren.

² Zweimalige bzw. einmalige Wiederernennung ist zulässig²¹. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

³ Der/die Departementsdelegierte (im Rang eines zweiten Stellvertreters/einer Stellvertreterin des/der Departementsvorsteher/in) wird von der Departementskonferenz für eine Amtsdauer von zwei bzw. drei Jahren gewählt. Zweimalige bzw. einmalige Wiederwahl ist möglich.²²

⁴ Der Departementsvorsteher/die Departementsvorsteherin wird für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit von den Pflichten als Professor/in entlastet.

3.7. Zukunftskommission²³**Art. 22** Aufgaben der Zukunftskommission

¹ Die Zukunftskommission (ZK) plant längerfristig - im Rahmen der übergeordneten Vorgaben²⁴ - die Entwicklung des Departements als Ganzes in Forschung, Lehre und Wissenstransfer in die Industrie und Praxis. Sie identifiziert die Herausforderungen der Zukunft und leitet daraus mögliche Forschungs- und Lehrgebiete für das Departement ab.

² Ihre Aktivitäten sind institutsübergreifend, transparent und unabhängig von Einzelinteressen. Die Zukunftskommission berücksichtigt dabei die Meinungen aller Anspruchsgruppen des Departements.

³ Die Zukunftskommission nimmt dafür insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. sie erarbeitet Vorschläge zur wissenschaftlichen Ausrichtung des Departements und der daraus folgenden Professurenplanung. Sie kann dazu Anträge an die Professorenkonferenz stellen;
- b. sie beteiligt sich bei Fragen der Besetzung und Ausrichtung unabhängiger Forschungsgruppen, die in der Regel von Titularprofessoren oder Senior Scientists geführt werden, und unterbreitet der Departementsleitung entsprechende Vorschläge;
- c. sie berücksichtigt in ihren Überlegungen eine ausgewogene Verteilung zwischen Grundlagen- und angewandter Forschung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Lehre;

²¹ Art. 55 Abs. 1 und 2 OV (RSETHZ 201.21)

²² Redaktionelle Anpassung (Ergänzung)

²³ Gemäss Beschluss der Professorenkonferenz vom 5. Juni 2019 (dieser verstetigt die Suspendierung der Vorsteherkonferenz für 2018/ Schaffung der ZK sowie anschliessende Wirkungsevaluation gem. Beschluss PK vom 6. Oktober 2017).

²⁴ z.B. die Strategische Vierjahresplanung des ETH-Rats für den ETH-Bereich, die BFI-Botschaft des Bundesrates oder die Professurenplanung

- d. sie identifiziert Querschnittsthemen, die sich für interdisziplinäre Leuchtturmprojekte eignen, berät die Departementsleitung diesbezüglich und unterstützt sie bei der Umsetzung;
- e. sie koordiniert Vorschläge zur Professurenplanung mit den Studiendirektoren/innen, damit die Bedürfnisse der Lehre einfließen.

Art. 23 Zusammensetzung und Wahl der Zukunftskommission

¹ Die Zukunftskommission besteht aus sieben Professoren/innen aus dem D-BAUG (ordentliche, ausserordentliche und Titularprofessor/innen). Sie ist wie folgt zusammengesetzt:

- a. Der/die Departementsvorsteher/in oder ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied der Departementsleitung (Mitglied von Amtes wegen).
- b. Sechs gewählte Mitglieder, wobei jeder der drei Kernbereiche Bereiche Bau, Umwelt und Geomatik & Raumwissenschaften mit mindestens einer und maximal drei Personen vertreten sein soll.

² Die nicht von Amtes wegen bestimmten Mitglieder der Zukunftskommission werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.²⁵

³ Sie wählt ihren Vorsitzenden/ihre Vorsitzende selber. Diese(r) darf nicht Mitglied der Departementsleitung sein.

⁵ Ersatzwahlen erfolgen unter Beachtung von Artikel 23 Abs. 1 lit. b mit so vielen vorgeschlagenen Kandidaten/innen wie Vakanzen. Generell sollen immer nur maximal drei Mitglieder gleichzeitig durch neue ersetzt werden.

⁶ Tritt ein Mitglied gemäss Abs. 1 lit. b vorzeitig zurück, wählt die Professorenkonferenz einen/eine Nachfolger/in für den Rest der Amtszeit aus demselben Kernbereich wie der/die Vorgänger/in.

Art. 24 Sitzungsordnung der Zukunftskommission

¹ Die Zukunftskommission tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern,

- a. auf Verlangen eines Mitglieds der Departementsleitung;
- b. auf Verlangen einer/s Studiendirektors/-in;
- c. auf Verlangen eines Drittels der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren des Departements.

² Sie kann gültig beschliessen, wenn mind. fünf der sieben Mitglieder anwesend sind.

³ Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr aller Mitglieder. Der numerische Ausgang und die Meinung der Minderheit von Abstimmungen wird offengelegt.

⁴ Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

²⁵ Bei der erstmaligen Wahl konnte jedes Mitglied der Professorenkonferenz bis zu sechs verschiedene Kandidaten/innen ohne Priorisierung vorschlagen. Gewählt waren jene sechs Personen mit den meisten Stimmen, unter Berücksichtigung vom damaligen Anhang zur GeO Art. 1 Ziffer 1b gemäss PK 06.10.2017. Um eine regelmässige Personalrotation sicherzustellen, wurden in der ersten Amtszeit nach zwei Jahren drei Mitglieder, welche die Zukunftskommission eigenständig bestimmt, durch drei neue Mitglieder ersetzt.

⁵ An jeder Professorenkonferenz und Departementskonferenz berichtet die Zukunftskommission kurz über den Stand der Geschäfte.

Art. 25 Behandlung von Vorschlägen zur Professurenplanung

¹ Vorschläge der Zukunftskommission, die ausdrücklich die Professurenplanung betreffen (*keep existing field, establish new field, abolish existing field*), müssen von der Professorenkonferenz mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

3.8 Vorsteherkonferenz

Art. 26 Aufgaben der Vorsteherkonferenz²⁶

¹ Die Vorsteherkonferenz berät den Departementsvorsteher/die Departementsvorsteherin betreffend Geschäfte der Departementskonferenz sowie Planung und Ausbau der Infrastruktur. Sie stellt der Departementskonferenz nach Bedarf Antrag über das Budget und über die Zuteilung der zugesprochenen Mittel. Letzteres unter Berücksichtigung des in Art. 31 Abs. 4 lit. a Organisationsverordnung ETH Zürich festgehaltenen Grundsatzes²⁷.

² Sie kann Kommissionen für spezielle Belange bilden.

Art. 27 Sitzungsordnung der Vorsteherkonferenz²⁸

¹ Auch ohne vorheriges Zusammentreten der Vorsteherkonferenz werden im Spätherbst mit allen Leitern/Leiterinnen der Institute Budgetgespräche geführt.

Art. 28 Zusammensetzung der Vorsteherkonferenz²⁹

¹ Die Vorsteherkonferenz setzt sich zusammen aus:

- a. dem Departementsvorsteher/der Departementsvorsteherin, dessen Stellvertreter/Stellvertreterin und dem/der Departementsdelegierten (im Rang eines zweiten Stellvertreters/einer Stellvertreterin des/der Departementsvorsteher/in);
- b. den jeweiligen Institutsvorstehern/Institutsvorsteherinnen und den Professoren/Professorinnen mit selbständigen Professuren;
- c. den Studiendirektoren/innen;
- d. dem/der Informatikdelegierten.

² Kann ein Mitglied nach Absatz 1 lit. b an einer Sitzung nicht teilnehmen, so kann es sich durch einen anderen/eine andere (Assistenz)Professor/(Assistenz)Professorin des Instituts vertreten lassen.

²⁶ Gemäss DK 04.03.2020

²⁷ Ehemaliger Art 22 Abs 3 GeO BAUG 14.12.2016 wurde bei Teilrevision 04.03.2020 nun unter PK in Art. 12, Abs. 1 lit i überführt. Ehemaliger Art. 22 Absätze 4 und 5 gelöscht, da im Kompetenzbereich Departementsleitung gem. Art. 19 bzw. Beförderungskommission gem. Art 30, Abs 2

²⁸ Beschluss Professorenkonferenz vom 05. Juni 2019

²⁹ redaktionelle Anpassungen (Ergänzungen)

Art. 29 Sitzungsordnung

¹ Die Vorsteherkonferenz tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, dazu auf Verlangen:

- a. des Departementsvorstehers/der Departementsvorsteherin;
- b. der Studiendirektoren/innen;
- c. eines Drittels ihrer Mitglieder.

² Die Vorsteherkonferenz kann gültig beschliessen, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

³ Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

⁴ Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

⁵ Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, in das die Mitglieder der Departementskonferenz Einsicht nehmen können.

3.9 Beförderungskommission**Art. 30** Aufgaben

¹ Die Beförderungskommission nimmt Stellung zu Gesuchen betreffend Festanstellungen von wissenschaftlichen Mitarbeitenden³⁰. Über diese entscheidet auf Antrag der Departementsleitung die Schulleitung.

² Sie kann selbst Anträge auf Festanstellung von wissenschaftlichen Mitarbeitenden stellen. Diese werden in der Professorenkonferenz besprochen, bevor die Departementsleitung Antrag an die Schulleitung stellt.³¹

³ Sie nimmt Stellung zu Anträgen auf Funktionsstufenwechsel von Leitenden Wissenschaftlichen Mitarbeitenden I/II und von Senior Scientists (inkl. Titularprofessoren/innen). Über Wechsel in die Funktionsstufe 13 entscheidet die Schulleitung³², über andere Funktionsstufenwechsel die Personalabteilung in Absprache mit der Departementsleitung.

⁴ Sie berät die Departementsleitung betreffend strategischen HR-Fragen sowie schwierigen Personalgeschäften.

⁵ Sie kann Kommissionen oder Arbeitsgruppen für spezielle Belange bilden.

⁶ Sie amtiert als Kuratorium des Reservefonds zur Deckung von finanziellen Risiken in Zusammenhang mit Festanstellungen im D-BAUG.³³

⁶ Sie begleitet und überwacht die Coaching-Prozedur, die insbesondere bei festangestellten wissenschaftlichen Mitarbeitenden angewendet wird, die mehr als 5 Jahre jünger sind als die verantwortliche Professur.³⁴

³⁰ Art. 17 Abs. 2 der Verordnung über das wissenschaftliche Personal der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (RSETHZ 516.1, SR **172.220.113.11**) vom 16. September 2014.

³¹ redaktionelle Anpassung (Verschiebung)

³² Art. 17 Abs. 4 der Verordnung über das wissenschaftliche Personal der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (RSETHZ 516.1, SR **172.220.113.11**) vom 16. September 2014.

³³ Reglement für den «Absicherung von finanziellen Risiken in Zusammenhang mit Festanstellungen im D-BAUG» vom 12.12.2018 (DK II HS18) und Update 02.10.2019 (DK I HS19).

³⁴ Richtlinie «Kriterien für Funktionsstufenwechsel und Festanstellungen im D-BAUG» vom 5. Okt. 2016 (DK I HS 2016).

⁷ Sie informiert die Professorenkonferenz regelmässig über ihre Geschäfte und Beschlüsse.

Art. 31 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Beförderungskommission setzt sich zusammen aus

- a. der Departementsleitung, also dem Departementsvorsteher/der Departementsvorsteherin; dessen Stellvertreter/Stellvertreterin und dem/der Departementsdelegierten;
- b. mindestens zwei, höchstens vier weiteren Professoren/innen aus dem D-BAUG;
- c. einem/einer festangestellten Mittelbauvertreter/in.

² Der/die Personalchef/-in für das Departement steht der Beförderungskommission beratend zur Seite.

³ Kann ein Mitglied nach Absatz 1 an einer Sitzung nicht teilnehmen, so kann es sich durch eine äquivalente Person vertreten lassen.

⁴ Die Mitglieder der Beförderungskommission werden von der Departementskonferenz für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Dreimalige Wiederwahl ist zulässig. Die Departementsleitung ist ex officio Mitglied der Beförderungskommission.

Art. 32 Sitzungsordnung

¹ Die Beförderungskommission tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, i.d.R. einmal pro Semester.

² Die Beförderungskommission kann gültig beschliessen, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

³ Sie fasst ihre Beschlüsse mit Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder.

⁴ Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

⁵ Es wird ein Beschlussprotokoll geführt. Die Mitglieder der Vorsteherkonferenz können Einsicht nehmen.

3.10 Studiendirektoren/innen (Art. 57 OV)

Art. 33 Aufgaben³⁵ und Wahl

¹ Für jeden Bachelor- und Masterstudiengang wird ein verantwortlicher Studiendirektor /eine verantwortliche Studiendirektorin bezeichnet. Bachelor- und Masterstudiengänge im gleichen Fachgebiet sind nach Möglichkeit vom gleichen Studiendirektor /von der gleichen Studiendirektorin zu betreuen.

² Er/sie ist für die ordnungsgemässe Umsetzung von studienbezogenen Reglementen verantwortlich.

³ Die Studiendirektoren/innen sind Mitglieder der Vorsteherkonferenz, der Unterrichtskommission und der Notenkonzferenz (Vorsitz). Sie stehen den Zulassungsausschüssen ihrer Studiengänge vor.

⁴ Die Studiendirektoren/innen sind Mitglieder der von der Rektorin /vom Rektor geleiteten Studienkonferenz und fungieren als Schnittstelle zwischen dem Departement einerseits und der Rektorin/dem Rektor, den Prorektoren/innen sowie dem Rektorat andererseits.

³⁵ Leitfaden für Studiendirektoren/innen (Version Sept. 2011), Rektorat ETH Zürich

⁵ Die Studiendirektoren/innen werden von der Departementskonferenz aus dem Kreise der dem Departement angehörenden ordentlichen und ausserordentlichen Professoren/Professorinnen für eine Amtsdauer von zwei bzw. drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig³⁶.

4. Assoziierte Departementsangehörige (Art. 44 OV)

Art. 34 Assoziierte Departementsangehörige

¹ Die Departementskonferenz kann Professoren/Professorinnen mit engen Beziehungen zum Departement, die einem anderen Departement der ETH Zürich angehören, als assoziierte Departementsmitglieder aufnehmen. Angehörige der ETH Lausanne, der Forschungsanstalten des ETH-Bereichs, der Universität Zürich sowie anderer Hochschul- und Forschungsinstitutionen können der Departementskonferenz ihre Assoziierung beantragen. Die Assoziierung erfolgt in der Regel für drei Jahre³⁷, sie wird jedoch in der Regel stillschweigend verlängert. Die Assoziierung endet spätestens bei der Emeritierung der assoziierten Person.

5. Schlussbestimmungen

Art. 35 Inkrafttreten

¹ Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 5. März 2014.

Der Vorsteher des Departementes Bau, Umwelt und Geomatik (D-BAUG)

Ort und Datum: Zürich, 16.12.2016

Prof. Thomas Vogel

Der Präsident der ETH Zürich

Ort und Datum: Zürich, 21.12.2016

Prof. Dr. Lino Guzzella

Im Namen der Departementskonferenz:

Teilrevision vom 4. März 2020, in Kraft seit 1. April 2020

Datum:

Der Departementsvorsteher:

Prof. Thomas Vogel

Teilrevision genehmigt am:

Der Präsident der ETH Zürich:

Prof. Dr. Joël Mesot

³⁶ Art. 57 Abs. 1 OV

³⁷ Art. 44 Abs. 3 OV (RSETHZ 201.21)